

**LANDSCHAFTSPLANERISCHER FACHBEITRAG (LPF)
ZUM VORHABEN BEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN (B-PLAN) NR. 35
"GEWERBEAREAL AM KREISEL (K 75/ K 76)",
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE**

- Erläuterungsbericht -

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 44
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, 06. Februar 2014


.....

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter
Dipl.-Biol. Sigrun Schneeberg

Auftraggeber: Gemeinde Osterrönfeld
- Der Bürgermeister -
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Telefon: 04331/ 8471-0
Telefax: 04331/ 8471-40

Osterrönfeld, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	1
2.1 Rechtliche Bindungen.....	1
2.2 Planerische Vorgaben.....	2
2.2.1 Gesamtplanung	2
2.2.2 Landschaftsplanung.....	2
2.2.3 Bauleitplanung	2
3. BESTAND UND BEWERTUNG	3
3.1 Abiotische Standortfaktoren.....	4
3.2 Arten und Lebensgemeinschaften	4
3.2.1 Pflanzen	4
3.2.1.1 Pflanzen - Bestand.....	4
3.2.1.2 Pflanzen - Bewertung.....	5
3.2.2 Tiere	6
3.2.2.1 Tiere - Bestand	6
3.2.2.2 Tiere - Bewertung	7
3.3 Landschaftserleben.....	7
3.3.1 Landschaftsbild.....	7
3.3.2 Erholung	7
3.4 Vorhandene Nutzungen	7
4. ZIELE UND INHALTE DES VORHABENBEZOGENEN B-PLANES	8
5. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT	9
6. EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT	10
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	10
6.1.1 Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren.....	10
6.1.2 Minimierung der Eingriffe in Arten und Lebensgemeinschaften.....	10
6.1.3 Minimierung der Eingriffe in das Landschaftserleben	11
6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf	11
6.2.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.....	12
6.2.1.1 Eingriffe in Boden und Ausgleichsbedarf.....	12
6.2.1.2 Eingriffe in das Landschaftsbild	13
6.2.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.....	13
6.2.2.1 Eingriff in einen festgesetzten Knick und Ausgleichsbedarf.....	13
6.2.2.2 Eingriffe in Laubbäume und Ausgleichsbedarf	13
6.2.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten.....	15
6.2.3.1 Beeinträchtigung gefährdeter Pflanzenarten	15
6.2.3.2 Beeinträchtigung gefährdeter Tierarten	15
6.3 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen	15

6.3.1	Maßnahmen im B-Plangebiet	15
6.3.1.1	Naturnahe Gehölzanzpflanzung	15
6.3.1.2	Anpflanzung von Bäumen.....	15
6.3.2	Maßnahmen außerhalb des B-Plangebiets	16
6.3.2.1	Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Osterrönhofeld.....	17
6.3.2.2	Abbuchung von Knick aus dem Knickersatzpool der Stiftung Naturschutz	17
6.4	Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht.....	18
7.	VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN.....	18
8.	ZUSAMMENFASSUNG	20
9.	QUELLEN	21
10.	ANHANG.....	22

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Osterrönfeld plant die Verlagerung eines am Verkehrskreisel K 75/ K 76 bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes auf die gegenüberliegende Straßenseite. Sie stellt zu diesem Zweck die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 35 "Gewerbeareal am Kreisel (K 75/ K 76)" auf.

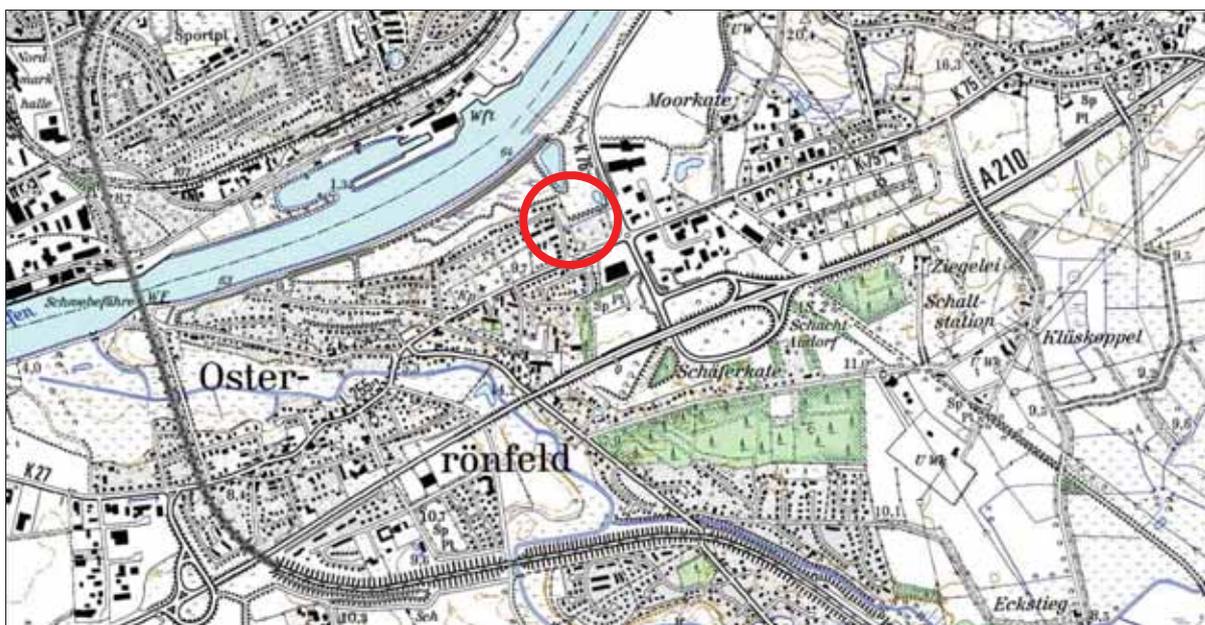


Abb. 1: Lage der Planänderungsfläche (Quelle: TOP 25.000), ohne Maßstab

Mit dem vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag werden ein grünplanerisches Konzept, die Abarbeitung der Eingriffsregelung, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie Belange weiterer rechtlicher Vorgaben hinsichtlich Natur und Landschaft in den Planungsprozess des VB-Plans Nr. 35 eingestellt.

2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

2.1 Rechtliche Bindungen

Für den Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 35 existieren insbesondere folgende rechtliche Bindungen insbesondere gemäß Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG bzw. LNatSchG):

- **Knick gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG**
Im geltenden B-Plan Nr. 20 ist ein zu erhaltender gesetzlich geschützter Knick festgesetzt. Dieser ist weitgehend im Gelände vorhanden.
- **Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**
Für besonders und streng geschützte Arten gelten besondere Schutzvorschriften bzw. Zugriffs-

verbote gemäß § 44 BNatSchG. Über § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten, über § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten geregelt.

Rund 500 m westlich des Plangeltungsbereichs beginnt das **FFH-Gebiet** DE 1724-302 "Wehrau und Mühlenau".

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Plangeltungsbereich liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum mit Zuweisung zum Mittelzentrum Rendsburg.

Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Osterrönhofeld wird eine planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugewiesen.

Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Fortschreibung 2008)

Die Vorhabensfläche ist als "Entwicklungspotenziale Gewerbliche Bauflächen 1. Prioritätsstufe" dargestellt. Damit wird ein Bedarf für den Zeitraum 2008 – 2015 prognostiziert.

2.2.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999

Das Landschaftsprogramm enthält für den Plangeltungsbereich keine gesonderten Vorgaben.

Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2000)

Der Landschaftsrahmenplan enthält für den Plangeltungsbereich keine gesonderten Darstellungen.

Landschaftsplan der Gemeinde Osterrönhofeld

Im Landschaftsplan ist als Bestand eine Ruderalfläche, allerdings keine planerische Entwicklung der Fläche dargestellt.

2.2.3 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan (2001)

Der bisher geltende Flächennutzungsplan stellt das Vorhabensgebiet als bestehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" dar. Im Westen befinden sich Wohnbauflächen, im Norden Flächen für Aufschüttungen, im Süden die Kreisstraße K75 (Kieler Straße) mit einer anschließenden Sonderbaufläche (Verbrauchermarkt) und im Osten die Kreisstraße K76 mit anschließenden gewerblichen Bauflächen.

Bebauungsplan Nr. 20

Derzeit ist die bauliche Entwicklung der Vorhabensflächen über den B-Plan Nr. 20 aus dem Jahr 1992 geregelt. Folgende Festsetzungen sind hier getroffen:

- Die zentrale Fläche wird eine Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" zugewiesen.
- Im Osten der öffentlichen Grünfläche ist ein zu erhaltender gesetzlich geschützter Knick festgesetzt.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche befindet sich des Weiteren ein Baugrundstück mit einer maximal bebaubaren Grundfläche von 120 m² und eine Stellplatzanlage auf einer Fläche von rund 500 m².
- Die am Nordrand liegende Böschung ist belegt mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.
- Die umliegenden Straßen sind den Straßenverkehrsflächen zugeordnet.
- Entlang der Straßen sind zu erhaltende Bäume festgesetzt. Eine weitere Baumfestsetzung befindet sich am Nordrand im Böschungsbereich.

Für den nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches gibt es zudem eine 1. Änderung des B-Planes, der aber nicht die mit diesem Vorhaben überplante Fläche betrifft.

Bebauungsplan Nr. 26

Südlich der Kieler Straße ist der B-Plan Nr. 26 für das Gebiet "Verbrauchermarkt an der K 75" vorhanden. Die zentrale Fläche ist als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Verbrauchermarkt" und einer GRZ von 0,8 festgesetzt.

Der im B-Plan Nr. 35 geplante neue Kreisel befindet sich teilweise im Gebiet des B-Planes Nr. 26, im Bereich der hierin festgesetzten Zufahrt.

3. BESTAND UND BEWERTUNG

Die zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Umwelt bildet eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung vom Sommer 2012. Die Ergebnisse sind in der Karte 2 "Biotop- und Nutzungstypen" dargestellt.

Für die Informationen zu den übrigen Schutzgütern wurden verschiedene Informationsquellen genutzt:

- Landschaftsplan der Gemeinde Osterrönfeld (1998)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000)
- Bodenbewertung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2012).

Die Bewertung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (1998) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

3.1 Abiotische Standortfaktoren

Boden

Der Plangeltungsbereich liegt im Naturraum Hosteinische Vorgeest, der durch Schmelzwasserablagerungen der weichseleiszeitlichen Gletscher aufgebaut wurde.

Der betroffene Landschaftsraum ist durch leichte Sandböden aus Schmelzwassersanden und –kiesen geprägt, die sich zu Braunerden und Podsolen entwickelt haben. Im Plangeltungsbereich sind die Böden durch eine weitreichende Geländeabgrabung verändert. Das Gelände liegt im Norden und Osten tiefer als in der Umgebung und ist hier von Böschungen umgeben.

Bodenbewertungsdaten sind für das Vorhabensgebiet vom MELUR nicht veröffentlicht.

Die Böden weisen keine beachtenswerten Besonderheiten auf. Sie besitzen allgemeine Bedeutung.

Wasser

Hinsichtlich der Grundwassersituation befindet sich gemäß WRRL im Vorhabensgebiet ein Grundwasserkörper mit ungünstiger Schutzwirkung der Deckschicht. Oberflächennahes Grundwasser ist auf der Fläche nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Da keine extremen Grundwasserverhältnisse vorherrschen, besitzt das Schutzgut Grundwasser eine allgemeine Bedeutung.

3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

3.2.1 Pflanzen

3.2.1.1 Pflanzen - Bestand

Die Vegetation des Plangeltungsbereichs ist im Sommer 2012 mit einer Nutzungs- und Biotopypenkartierung erfasst worden. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind in Karte 2 "Biotop- und Nutzungstypen" M. 1 : 1.000 (siehe Anhang) dargestellt und werden im Folgenden beschrieben.

Der Vorhabensbereich liegt am Nordrand der zentralen Ortslage von Osterrönfeld. Er wird im Westen durch Wohngrundstücke, im Süden durch die Kieler Straße und ein anschließendes Areal mit Einzelhandelsflächen und im Osten durch die K 76 und ein anschließendes Gewerbegebiet begrenzt. Am Nordrand verlaufen ein Wanderweg und eine öffentliche Grünfläche, an die sich großflächig Spülflächen des Nord-Ostsee-Kanals anschließen. Das Vorhabensgebiet selbst stellt sich als Brachfläche dar. Vormalig waren an diesem Standort Kleingärten vorhanden.

Die Fläche ist vollständig mit Ruderalfluren und kleinflächig eingelagerten Gehölzen bewachsen. Die **Ruderalflur** ist sehr artenreich und unterschiedlich ausgeprägt. Es sind Rainfarn-Beifuß-Fluren, Rot-Schwengel-Fluren, Brennessel-Quecke-Bestände, Goldruten-Bestände, trocken geprägte Grasfluren mit Steinklee, Nachtkerze und Hasenklee sowie zwei Bestände aus Saccharin-Knöterich und Japanischem Staudenknöterich vorhanden. Eingestreut stehen kleinflächige Wei-

dengebüsche. Verteilt beginnen weitere Gehölze wie Flieder, Eiche, Weide, Hasel und Birke aufzuwachsen. Am Westrand sind vermehrt Ziergehölze (Essigbaum, Pfeifenstrauch) anzutreffen.

Größere **Gehölzbestände** befinden sich an den Böschungen am nördlichen und östlichen Rand der Fläche sowie auf einem Wall, der die Fläche im Osten durchquert. Auf den Böschungen stehen einzelne Bäume und Gebüsch aus Schwarz-Erle, Spierstrauch, Hartriegel, Eberesche, Kartoffelrose, Berg-Ahorn und Eiche. Der genannte Wall ist mit einem Gehölzstreifen aus Eichen bewachsen. Eine Einstufung als gesetzlich geschützter **Knick** wurde anhand der Situation im Gelände und der Definition der Biotopverordnung zunächst nicht angenommen. Aufgrund der Festsetzung im geltenden B-Plan Nr. 20 ist allerdings ein Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop zu berücksichtigen. Am Südrand wird die Fläche mit einer **Hecke** aus hochgewachsenen Lärchen begrenzt.

Entlang der Kreisstraßen stehen **Baumreihen** aus Linden mit Stammdurchmessern um die 30 cm an der K 76 und Stammdurchmessern um die 60 cm an der K 75 (Kieler Straße). Die Linden an der Kieler Straße sind Bestandteil einer gesetzlich geschützten **Allee**.

3.2.1.2 Pflanzen - Bewertung

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen erfolgt anhand des Grades der Naturnähe der Biotoptypen, angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass (1998), in zwei Wertstufen:

- **Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**
Hierzu zählen insbesondere Ackerflächen, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen sowie intensiv gepflegte Grünflächen ohne wertvollen Baumbestand (z.B. Hausgärten mit Rasen und Ziergehölzen).

Plangeltungsbereich: Zu den Flächen und Landschaftsbestandteilen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zählen im Plangeltungsbereich die Ziergehölze und Bereiche der Ruderalflur aus nichtheimischen Arten.

- **Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**
Hierzu zählen insbesondere alle gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m.§ 21 LNatSchG, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen und Feuchtgebiete. Hier können auch Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen eingestuft werden.

Als Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind auch Knicks sowie Alleen, Baumreihen und Einzelbäume mit der Funktion als landschafts- bzw. ortsbildbestimmende Einzelbäume einzustufen.

Plangeltungsbereich: Zu den Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zählen im Plangeltungsbereich die Ruderalflur, die Gehölzstreifen und Gebüsch, der Knick, die Baumreihe und die Allee.

3.2.2 Tiere

3.2.2.1 Tiere - Bestand

Das Vorkommen planungsrelevanter Tiergruppen im Plangebiet wurde durch eine faunistische Potenzialanalyse ermittelt, die auf Grundlage der kartierten Biotoptypen, einer Abfrage vorhandener faunistischer Daten (LLUR-Artenkataster) und einem Vergleich mit faunistischen Kartierungen zum 2 km westlich gelegenen Vorhaben Neuer Hafen Kiel-Canal (GFN 2008) erarbeitet wurde. Hierbei ist anzumerken, dass im Artenkataster des LLUR für den Plangeltungsbereich keine Funddaten vorliegen.

Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangeltungsbereich die Ruderalfluren mit stellenweise Vegetationsausprägungen trocken-magerer Standortverhältnisse, die randlichen Gehölzstrukturen sowie der alte Baumbestand an der Kieler Straße.

Als **Brutvögel** sind vor allem Arten der Halboffenlandschaften zu erwarten. Im Bereich der Ruderalfläche können Bodenbrüter wie Fitis, Fasan (Fasane wurden im Gebiet gesichtet) und Rebhuhn (RL 3 in SH) vorkommen. Die randlichen Gehölze bieten einer Reihe an Gehölzfreibrütern Lebensraum, wie z. B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Aaskrähe, Stieglitz, Bluthänfling, Goldammer, Ringeltaube und Türkentaube. Auch Gehölzhöhlenbrüter wie Blaumeise und Kohlmeise können aufgrund des Baumanteils erwartet werden.

Der Plangeltungsbereich besitzt aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nur geringe Qualität als **Amphibienlebensraum**. Nördlich des Plangeltungsbereichs befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das gegebenenfalls ein Laichhabitat für anspruchslose Arten darstellen könnte. Vor diesem Hintergrund ist eine Besiedlung des Plangeltungsbereichs mit weit verbreiteten Arten wie Grasfrosch oder Erdkröte möglich.

Im Hinblick auf **Reptilien** bietet das Gelände mit seinen teilweise trocken jungen Brachen geeigneten Lebensraum für die Waldeidechse. Diese Reptilienart kommt auf vielen trocken-warmen Standorten in Osterrönfeld vor und ist auch im Plangeltungsbereich, der mit den nördlich liegenden Spülflächen am Nord-Ostsee-Kanal in Verbindung steht, nicht auszuschließen.

Es können eine Reihe an **Säugetieren** wie verschiedene Mäusearten, Wildkaninchen und Feldhase, diverse Marderarten, Füchse und Rehe erwartet werden. Die artenschutzrechtlich relevante Haselmaus kommt in Osterrönfeld nicht vor.

Für Fledermäuse ist das Plangebiet potenziell als Jagdrevier einzustufen. So werden vor allem lineare Strukturen, wie z. B. die Allee an der Kieler Straße oder der Gehölzsaum an der K 76, bevorzugt als Jagdstrecken genutzt. Darüber hinaus können alte Bäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm als Tagesverstecke oder Sommerquartiere und Bäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm als Winterquartier dienen. Die Verbreitungsatlanen geben wenig Auskunft über potenzielle Fledermausvorkommen. Auf den für die Hafententwicklung vorgesehenen Flächen wurden im Jahr 2008 Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Teichfledermaus (RL 2 in SH), Rauhautfledermaus (RL 3 in SH) und Wasserfledermaus nachgewiesen. Diese können aufgrund der geringen Entfernung von 2 km auch im Plangeltungsbereich des VB-Plan Nr. 35 auftreten. Quartierfunktionen bietet das Gebiet dabei nur für Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus und Abendsegler

Die blütenreichen jungen Ruderalfluren und Grasfluren bieten Lebensraum für eine Vielzahl an **Insektenarten**. Insbesondere im östlichen Teilbereich mit trocken-mageren Verhältnissen können auch gefährdete Arten erwartet werden.

3.2.2.2 Tiere - Bewertung

Die Gebüschräume sind weit verbreitete Tierlebensräume und besitzen allgemeine Bedeutung.

Die Ruderalfluren besitzen aufgrund ihrer Lebensraumfunktion für eine Vielzahl an Insektenarten, unter denen auch gefährdete Arten vermutet werden können, eine besondere Bedeutung.

Die alten Linden und die Eiche an der Kieler Straße können gegebenenfalls Quartiere für Fledermäuse bilden und besitzen ebenfalls besondere Bedeutung.

3.3 Landschaftserleben

3.3.1 Landschaftsbild

Der betroffene Raum gehört gemäß der Einteilung der Landschaftsbildräume des Landschaftsplans zur "Ortslage Osterrönhofeld" mit Wohngebieten, Gewerbegebieten und randlichen sowie eingelagerten Brachflächen. Der Vorhabensbereich selbst stellt sich dabei als eine von Wohnbebauung, Grünanlagen und Gewerbeflächen umgebene Brachfläche dar. Durch die nahezu unbeeinflusste Entwicklung der Vegetation besitzt die Fläche einen naturnahen Charakter, der allerdings durch die angrenzenden urbanen Strukturen überprägt wird. Eine historische Kontinuität ist nicht vorhanden. Somit wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

3.3.2 Erholung

Bezüglich der landschaftlichen Erholung handelt es bei der Vorhabensfläche um das südlichste Stück eines bis zum Kanal reichenden Grünzugs. Das Grundstück ist allerdings nur von den rückwärtigen Gartenbereichen der angrenzenden Hausgrundstücke und von der Kieler Straße aus zugänglich. Mehrere durch die Ruderalfluren führende Pfade weisen auf eine gelegentliche Freizeinutzung, vermutlich zum Hundausführen, hin.

3.4 Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich unterliegt aktuell keiner Nutzung und wird nur gelegentlich zum Spielen oder Hundausführen genutzt.

4. ZIELE UND INHALTE DES VORHABENBEZOGENEN B-PLANES

Der **Geltungsbereich** des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 35 umfasst Flächen nördlich der Kieler Straße (K 57) und westlich der K 76 auf einem Gebiet von insgesamt knapp 2 ha.

In der Planzeichnung sind folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen worden:

- Der Plangeltungsbereich wird nahezu vollständig als **Sondergebiet (SO)** mit den Zweckbestimmungen "Discounter" und "Bank, Büro" in abweichender Bauweise sowie "Tankstelle" in offener Bauweise jeweils mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen betragen 7,0 m am West- und Nordrand bzw. 10,0 m zwischen den beiden Kreiseln.
- Die Kieler Straße (K 75) im Süden und die Kreisstraße K 76 im Osten liegen teilweise innerhalb des Plangeltungsbereichs mit der Zuordnung als **Straßenverkehrsfläche**. Zudem ist zur Anbindung des Gebietes ein neuer südlicher Kreisel vorgesehen.
- Am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches zur Wohnbebauung hin sowie entlang der beiden Kreisstraßen sind **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** umgrenzt.
- In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist entlang der Kieler Straße das **Anpflanzen von 8 Bäumen** vorgesehen. Im Sondergebiet des Plangeltungsbereiches ist im Bereich der Stellplatzflächen und am nördlichen Rand das Anpflanzen von 14 Bäumen vorgesehen.
- Im Plangeltungsbereich sind zudem 7 **Bäume** an der Kieler Straße und 7 Bäume an der Kreisstraße K 76 und dem vorhandenen Kreisel als zu erhaltend festgesetzt.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung durch folgende Inhalte ergänzt:

- Die Qualität der Baumpflanzungen und
- Die Gestaltung der Anpflanzflächen.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

Über vertragliche Vereinbarungen werden Kompensationsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebiets zugeordnet.

5. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens sind Flächenversiegelungen und gärtnerische Gestaltung. Folgende allgemeine Auswirkungen sind hierdurch zu erwarten:

Tab. 1: Allgemeine Auswirkungen durch das Vorhaben

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNGEN
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen (Speicherfunktion, Reglerfunktion, Lebensraum) durch Überbauung und Neuversiegelung (Gebäude, Stellplätze) von Böden • Veränderung der Bodenfunktionen bei Bodenauftrag und -abtrag für den Niveaueausgleich sowie durch die anfallenden Hoch- bzw. Tiefbauarbeiten mit Dränagen, Grabungen für Leitungen, Kanäle und Fundamente • Gefahr von Schadstoffeinträgen und Bodenkontamination durch Lagerung und Umgang mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Ableitung des Oberflächenwassers von befestigten Oberflächen • Beschleunigung des Zuflusses von Oberflächenwasser in die Vorfluter
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsflächen und -strukturen mit <u>allgemeiner Bedeutung</u> (Teilbereiche der Ruderalflur) • Verlust von Vegetationsflächen und -strukturen mit besonderer Bedeutung (Ruderal Grasflur, Gehölze, Bäume)
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Ruderalfluren und gegebenenfalls Fledermaus-Quartierbäume als faunistischen Lebensräume besondere Bedeutung • Verlust von faunistischen Lebensräumen allgemeiner Bedeutung (insbesondere weit verbreitete Arten der Gehölzbrüter)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung des Erscheinungsbildes einer naturnahen ungenutzten Ruderalflur mit eingestreuten und randlichen Gehölzen in eine intensiv gewerblich genutzte Fläche mit Parkplatzbereichen.
Schutzgebiete und -objekte	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von besonders geschützten Bäumen und eines gesetzlich geschützten Knicks. • Beseitigung von Lebensräumen besonders geschützter Tierarten • Gegebenenfalls Verlust von Fledermausquartieren bei Fällung von Altbäumen

6. EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT

In § 1a Abs. 3 BauGB wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben, in welcher Form die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht abzuarbeiten ist, beinhaltet der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (INNENMINISTERIUM und MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH vom 03. Juli 1998). Er legt detaillierte Grundsätze und Maßstäbe zur Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor und weist auch darauf hin, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB zulässige Vorhaben nicht als Eingriffe gelten. Der Ausgleich von Eingriffen in Knicks ist im Erlass "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (MELUR 2013) geregelt.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren

Die geplante bauliche Entwicklung erfolgt auf Böden, die durch Abgrabungen und vormalige Nutzung als Kleingärten bereits stark verändert sind.

Das von den Dach- und Stellplatzflächen anfallende Oberflächenwasser wird zunächst unterirdisch in technischen Anlagen im Gebiet gespeichert und anschließend gedrosselt in den NOK eingeleitet. Hierdurch wird eine Belastung von Vorflutern minimiert.

Die Begrenzung der Versiegelung über die Grundflächenzahl, die Einhaltung von einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften sorgen dafür, dass die Böden und der Wasserhaushalt nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

6.1.2 Minimierung der Eingriffe in Arten und Lebensgemeinschaften

Die Lindenallee an der Kieler Straße (K 75) und die Lindenreihe an der K 75 werden soweit es die neue Verkehrssituation ermöglicht als zu erhaltend festgesetzt. Vor allem die ortsbildprägende Eiche an der Kieler Straße (K 75) wird im B-Plan als zu erhaltend berücksichtigt.

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen während der eigentlichen Bauphase ist die Einhaltung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vorgeschrieben.

6.1.3 Minimierung der Eingriffe in das Landschaftserleben

Zur Beruhigung des Ortsbildes werden einheitliche Vorgaben zur Gestaltung der Baukörper festgesetzt.

6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf

In diesem Kapitel erfolgt der rechnerische Nachweis über Eingriffe und den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz. Die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erfolgt in Anlehnung an die Anlage des Gemeinsamen Runderlasses zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (INNENMINISTERIUM und MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH 1998).

Gemäß Runderlass wird zwischen Eingriffen in Flächen mit allgemeiner und mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden (siehe auch Kapitel 3). Eine weitere Berücksichtigung erhält das Vorkommen gefährdeter Arten.

- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **allgemeiner Bedeutung** führen Eingriffe zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes.
- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **besonderer Bedeutung** führen Eingriffe zudem zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, so dass zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen sind.
- Werden zusätzlich von dem Eingriff **gefährdete Pflanzen- und Tierarten** (Rote Liste-Arten) betroffen, so sind gegebenenfalls darüber hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

In der Karte 3 "Eingriffe + Ausgleich" M. 1 : 1.000 (siehe Anhang) sind die wesentlichen Planungsflächen und naturschutzfachlichen Eingriffe dargestellt.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Ermittlung der Eingriffe nicht nur in Bezug auf die derzeit vorhandenen Biotoptypen zu sehen ist, sondern dass in diesem Fall vor allem auch die Festsetzungen des geltenden B-Plans Nr. 20 berücksichtigt werden.

Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Verfahren für die Aufstellung dieses B-Planes bereits die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden war und davon ausgegangen wird, dass die planerischen Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wurden.

Die Rodung und Überplanung der aktuell vorgefundenen Gehölzstrukturen und Ruderalfluren im Bereich des Sondergebietes des B-Planes Nr. 35 stellen keinen erneuten Eingriff dar, da dies in einem Kleingartengebiet eine erlaubte Handlung darstellt und die Strukturen auch nicht gesondert im B-Plan Nr. 20 festgesetzt sind.

Zudem sind vorhandene Festsetzungen der zu erhaltenden Bäume und des Knicks im B-Plan Nr. 20 als solche zu berücksichtigen, auch wenn der aktuelle Zustand nicht der planerischen Vorgabe entspricht, da mit derartigen Festsetzungen vorhandene Funktionen gesichert werden sollten.

6.2.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

6.2.1.1 Eingriffe in Boden und Ausgleichsbedarf

Eingriffe in den Boden durch Versiegelung werden für bisher nicht bebaubare und in Zukunft für Bebauung festgesetzte Grundstücke sowie für geplante Verkehrsflächen veranschlagt.

Der knapp 2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus dem zentralen Sondergebiet und den angrenzenden Verkehrsflächen. In dem Sondergebiet mit einer Fläche von 15.190 m² wird bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (ohne zulässige Überschreitung der überbaubaren Grundfläche) eine Bebauung auf 12.152 m² ermöglicht. Zudem befindet sich im zentralen Bereich der nördliche Teil des neuen Verkehrskreisels mit einer voll versiegelten Fläche von 410 m². Es ergibt sich eine Gesamtversiegelung von 12.562 m².

Die restliche Fläche des Geltungsbereiches ist als Verkehrsfläche festgesetzt. Sie befindet sich jedoch auf den bereits existenten Verkehrsflächen der Kreisstraßen K 75 und K 76, so dass hier keine zusätzliche Versiegelung stattfindet.

Die Fläche des Geltungsbereiches wurde bereits 1992 durch den B-Plan Nr. 20 überplant. In diesem ist die zentrale Fläche (15.600 m²) als Kleingartengebiet festgesetzt. Für die Kleingärten wird ein pauschaler Versiegelungsanteil von 10 % angenommen (1.560 m²). Zudem sind in einem Teilbereich ein Gebäude und eine Stellplatzfläche zulässig (620 m²). Diese bereits im Verfahren des B-Planes Nr. 20 abgegoltene Versiegelungsfläche wird von der im B-Plan Nr. 35 möglichen Versiegelungsfläche (s. o.) abgezogen. Es verbleibt eine **Neuversiegelung von Boden von 10.382 m²**.

Tab. 2: Eingriffe in Boden durch Versiegelung

Eingriffe in Boden	Größe in m ²	anrechenbar in m ²	Ausgleichs- verhältnis 1:	Ausgleichs- bedarf in m ²
Versiegelungsfläche SO (GRZ 0,8)	15.190	12.152		
Versiegelung Verkehrsfläche Kreisel	410	410		
gesamt B35	15.600	12.562		
Abzug B20 versiegelt		620		
Abzug B20 Kleingärten (Versiegelungsanteil 10%)	15.600	1.560		
Eingriffe Boden		10.382	0,5	5.191

Das Ausgleichsverhältnis für den Eingriff durch Versiegelung beträgt laut Runderlass 1 : 0,5. Somit entsteht für die Eingriffe durch Versiegelung des Bodens insgesamt ein **Ausgleichsbedarf von 5.191 m²**.

Zur Kompensation des Ausgleichsbedarfs muss eine entsprechend große Fläche zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden.

6.2.1.2 Eingriffe in das Landschaftsbild

Die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht eine in den bisherigen Planungen nicht vorgesehene städtische Bebauung. Gewerbebauten mit umgebenden Parkplätzen werden das Ortsbild bestimmen und nicht nur von den Kreisstraßen aus, sondern auch von erholungsrelevanten Flächen wie den Wohnbaugrundstücken und dem Wanderweg einsehbar sein.

Als Ausgleich für diese Entwicklung ist eine grünplanerische Gestaltung der nach außen wirkenden Flächen vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere eine Eingrünung zu den Wohnbaugrundstücken und zum Wanderweg hin zu bewirken.

6.2.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führt die künftige Versiegelung zusätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

Folgende für die Eingriffsbilanz des B-Plans Nr. 35 relevante Flächen bzw. Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung sind im Geltungsbereich vorhanden: der im B-Plan Nr. 20 festgesetzte Knick und die Allee an der Kieler Straße (gesetzlich geschützte Biotope) sowie die Baumreihe an der K 75 (besonders geschützte Bäume). Bei Beeinträchtigungen sind zusätzlich zu den Kompensationsmaßnahmen für Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften erforderlich.

6.2.2.1 Eingriff in einen festgesetzten Knick und Ausgleichsbedarf

Im B-Plan Nr. 20 wurde ein Knick mit einer Länge von 100 m als zu erhalten festgesetzt. Dieser wird im Rahmen dieses Vorhabens vollständig überplant und entfallen.

Für die Eingriffe in Knicks von 100 m ergibt sich gemäß den "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (Erlass des MELUR, 2013) bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 2 ein Bedarf von **200 m Knickneuanlage**. Aufgrund des Status als gesetzlich geschütztes Biotop ist im Rahmen der Umsetzung der Planung bei der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

6.2.2.2 Eingriffe in Laubbäume und Ausgleichsbedarf

Die Beseitigung von Laubbäumen besonderer Bedeutung (hier: Bäume der Baumreihen und der Allee) wird gemäß dem Merkblatt Baumschutz des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Eingriff in Natur und Landschaft betrachtet.

Für die Umsetzung der Planung müssen folgende besonders geschützte Bäume beseitigt werden: vier im Bereich des geplanten Verkehrskreisels stehende alte Linden aus der Lindenallee an der

Kieler Straße und eine im Bereich der geplanten Zufahrt stehende Linde aus der Baumreihe an der K 76.

Außerdem entfallen weitere drei Laubbäume, die im B-Plan Nr. 20 als zu erhalten festgesetzt waren, im Bestand jedoch nicht vorhanden sind und im B-Plan 35 nicht mehr übernommen werden.

Weitere im Rahmen des Vorhabens zu beseitigende Bäume (u. a. Erle, Eiche, Ahorn) stehen innerhalb der Gehölzfläche am östlichen Rand des geplanten Sondergebiets. Aufgrund der Zuordnung zum flächigen Gehölzbestand und der nur geringen Stammdurchmesser sind diese nicht als besonders geschützte Laubbäume anzusprechen und ihre Beseitigung ist nicht als auszugleichender Eingriff zu bewerten.

Für die Beseitigung von besonders geschützten Bäumen wird im Merkblatt Baumschutz folgender Ausgleich gefordert: Im Regelfall ist je 100 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe ein Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.

Für die Umsetzung der planerischen Darstellungen im B-Plan Nr. 35 müssen insgesamt 8 eingriffsrelevante Bäume beseitigt bzw. als planerischer Verlust angerechnet werden. Es handelt sich um vier Linden an der Kieler Straße (Stammdurchmesser 55-70 cm), 1 Linde an der K76 sowie um 3 festgesetzte Bäume.

Tab. 3: Eingriffe in Laubbäume und Ausgleichsbedarf

Eingriffe in Laubbäume	Stamm-Ø (cm)	Anzahl	Ausgleichs- verhältnis 1:	Ausgleichs- bedarf (Stck)
Bäume				
Linden an der Kieler Straße (K75), neuer Kreisel (Ø 55-60)	55-60	4	2	8
Linde an der Kreisstraße K76	25	1	1	1
im B-Plan Nr. 20 festgesetzte Bäume an der beiden Kreisstraßen	pauschal	3	1	3
Gesamt		8		12

Durch den planerischen Verlust der 8 Bäume entsteht ein Kompensationsbedarf von **10 Baumer-satzpflanzungen**. Die Ersatzpflanzungen sollen entsprechend der Vorgaben des Merkblattes Baumschutz (KREIS RD 2012) mit standortgerechten heimischen Laubbäumen, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm vorgenommen werden.

Aufgrund des Status der Lindenallee als gesetzlich geschütztes Biotop ist im Rahmen der Umsetzung der Planung für die entfallenden Alleebäume bei der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

6.2.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

6.2.3.1 Beeinträchtigung gefährdeter Pflanzenarten

Das mögliche Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten wird generell bereits bei der Bestandsbewertung und der daraus resultierenden Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung berücksichtigt. Ein darüber hinausgehender Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

6.2.3.2 Beeinträchtigung gefährdeter Tierarten

Der Geltungsbereich besitzt überwiegend eine allgemeine Bedeutung für die Tierwelt. Hier haben überwiegend weit verbreitete Arten ihren Lebensraum. Eingriffe werden hierzu generell über den Ausgleich für Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile allgemeiner und besonderer Bedeutung kompensiert. Hinsichtlich der Eingriffsregelung entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

6.3.1 Maßnahmen im B-Plangebiet

6.3.1.1 Naturnahe Gehölzanpflanzung

Am Westrand des Sondergebietes wird zur Wohnbebauung hin ein 5-8 m breiter, 640 m² großer Streifen mit heimischen Gehölzen bepflanzt. Folgende Gehölzarten und Pflanzqualitäten sind vorzusehen: Hainbuche *Carpinus betulus*, Berg-Ahorn *Acer pseudoplatanus*, Feld-Ahorn *Acer campestre*, Eingriffliger Weißdorn *Crataegus monogynae* und Gewöhnliche Traubenkirsche *Prunus padus* der Pflanzqualität zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 125-150 cm sowie Gemeine Hasel *Corylus avellana*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus* und Hunds-Rose *Rosa canina* als Sträucher der Pflanzqualität 4-5 triebig. Der Pflanzabstand sollte 1 x 1,5 m betragen. Als Pflegemaßnahme sind Rückschnitte (auf den Stock setzen) im Abstand von mindestens 10 Jahren zulässig.

Durch die Festsetzung der naturnahen Gehölzpflanzung im Sondergebiet ergibt sich eine **Ermäßigung von 480 m² des Ausgleichsflächenbedarfs** für Eingriffe in Flächen allgemeiner Bedeutung (75 % der Anpflanzfläche).

6.3.1.2 Anpflanzung von Bäumen

In den am südlichen Rand des Sondergebietes verlaufenden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind 7 Baumneupflanzungen festgesetzt. Die Bäume sollen das Gelände des geplanten Gewerbeareals nach außen hin eingrünen bzw. die vorhandene Eingrünung mit Bäumen ergänzen. Da entlang der Kreisstraßen bereits Linden als Baumreihen bzw. Allee vorhanden sind, soll als standortgerechte und heimische Art Winter-Linde *Tilia cordata* mit der Pflanzqualität Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 20-25 cm gewählt werden.

Eine weitere Linde gleicher Pflanzqualität ist als Nachpflanzung einer Lücke der an der K 76 stehenden Lindenreihe vorgesehen. Diese Maßnahme gilt als Umsetzung einer bereits im B-Plan Nr. 20 bestehenden Festsetzung und ist nicht als Ausgleich anzurechnen.

Zusätzlich ist im Sondergebiet im Bereich der Parkplätze und am Nordrand die Pflanzung von insgesamt 14 weiteren Laubbäumen geplant. Hierfür werden mindestens mittelkronige Arten (z. B. Feld-Ahorn *Acer campestre*, Schwedische Mehlbeere *Sorbus intermedia* oder Hainbuche *Carpinus betulus*) verwendet.

Somit werden im Plangeltungsbereich insgesamt 21 Ersatzbäume gepflanzt.

12 dieser Bäume dienen dem **Ausgleich für die Eingriffe in 8 Bäume** mit besonderer Bedeutung. Damit sind die Eingriffe in den Baumbestand vollständig kompensiert. Die restlichen 9 geplanten Bäume werden als Ausgleich für Eingriffe in den Boden angerechnet.

Die Bilanzierung hierzu erfolgt durch eine Gegenüberstellung der Herstellungskosten der geplanten Kompensationsmaßnahme (Baumpflanzungen) mit den Herstellungskosten des erforderlichen Ausgleichsbedarfs (Ausgleichsfläche). Die verbleibenden 9 geplanten Bäume führen in diesem Sinne bei einer Kostenschätzung von 250 € pro gepflanzter Baum zu einem Kostenaufwand von 2.250 €. Bei einer Kostenschätzung von 2,50 € pro m² Ausgleichsfläche wird mit den 9 Bäumen somit ein **Ausgleichsbedarf von 900 m² Fläche kompensiert**.

6.3.2 Maßnahmen außerhalb des B-Plangebiets

Die Kompensation des Ausgleichsbedarfs von 5.191 m² - 480 m² (Gehölzanpflanzung) – 900 m² (Baumpflanzungen) = 3.811 m² sowie von 200 m Knick ist innerhalb des Plangeltungsbereichs nicht möglich und erfolgt auf externen Flächen.

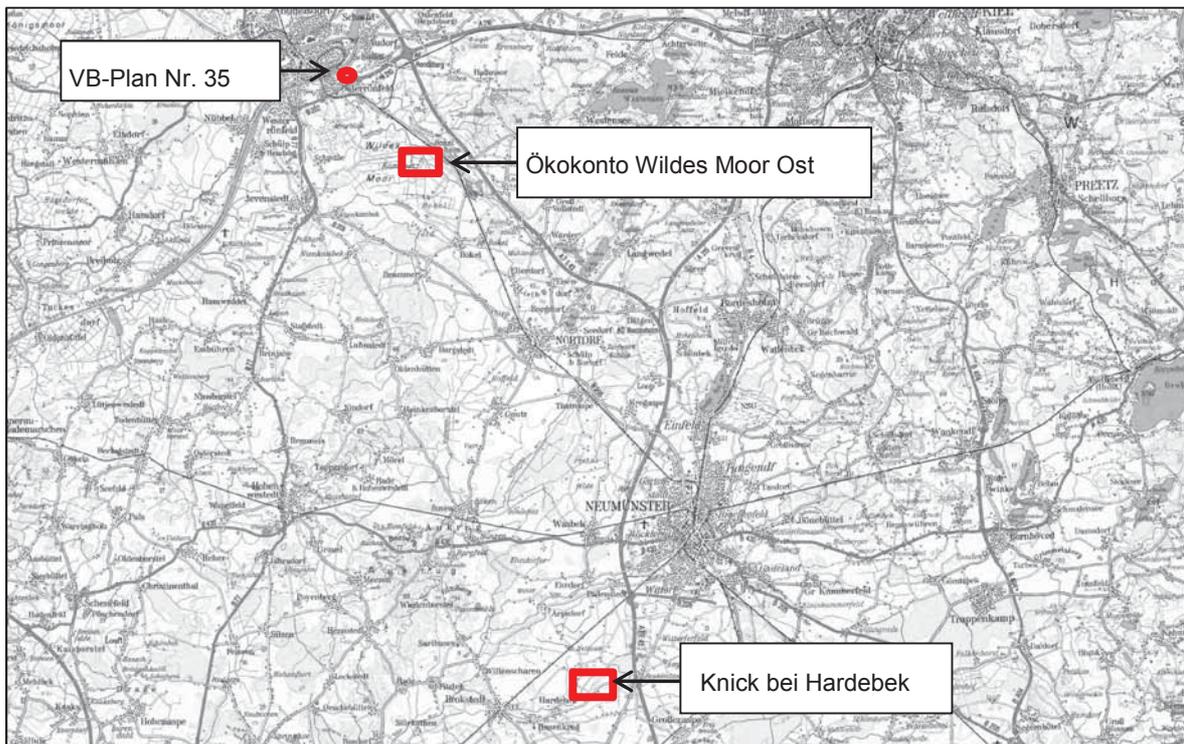


Abb. 2: Lage der Kompensationsmaßnahmen

6.3.2.1 Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Osterrönfeld

Das flächenhafte Kompensationsdefizit wird über eine Abbuchung von dem gemeindlichen **Ökokonto "Wildes Moor Ost"** abgegolten. Hierbei handelt es sich um einen knapp 23 ha Teilbereich im Osten des Wilden Moores. Er umfasst über 30 Flurstücke der Flur 6 der Gemarkung Wildes Moor. Das Ökokonto wurde 2005 anerkannt. Über eine extensive Beweidung des Moorgrünlandes soll die Fläche aufgewertet und langfristig entwickelt werden.

Von diesem Ökokonto werden 3.811 m² abgebucht.

6.3.2.2 Abbuchung von Knick aus dem Knickersatzpool der Stiftung Naturschutz

In unmittelbarer Nähe des Vorhabengebiets konnten keine Standorte für Knickneuanlagen zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt der Knickaustgleich durch Übernahme von Kompensationsmaßnahmen der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH. Auf einer Fläche der Stiftung Naturschutz wird im Bereich Hardebek (Kreis Segeberg) entlang der Niederung der Hardebek-Brokenlander Au einen Knick angelegt, von dem 200 m als Ausgleichsmaßnahme für den B-Plan Nr. 35 der Gemeinde Osterrönfeld zugeordnet werden. Der Knick befindet sich in 35 km Entfernung zum Vorhaben und liegt, ebenso wie das Plangebiet, im Naturraum Geest.

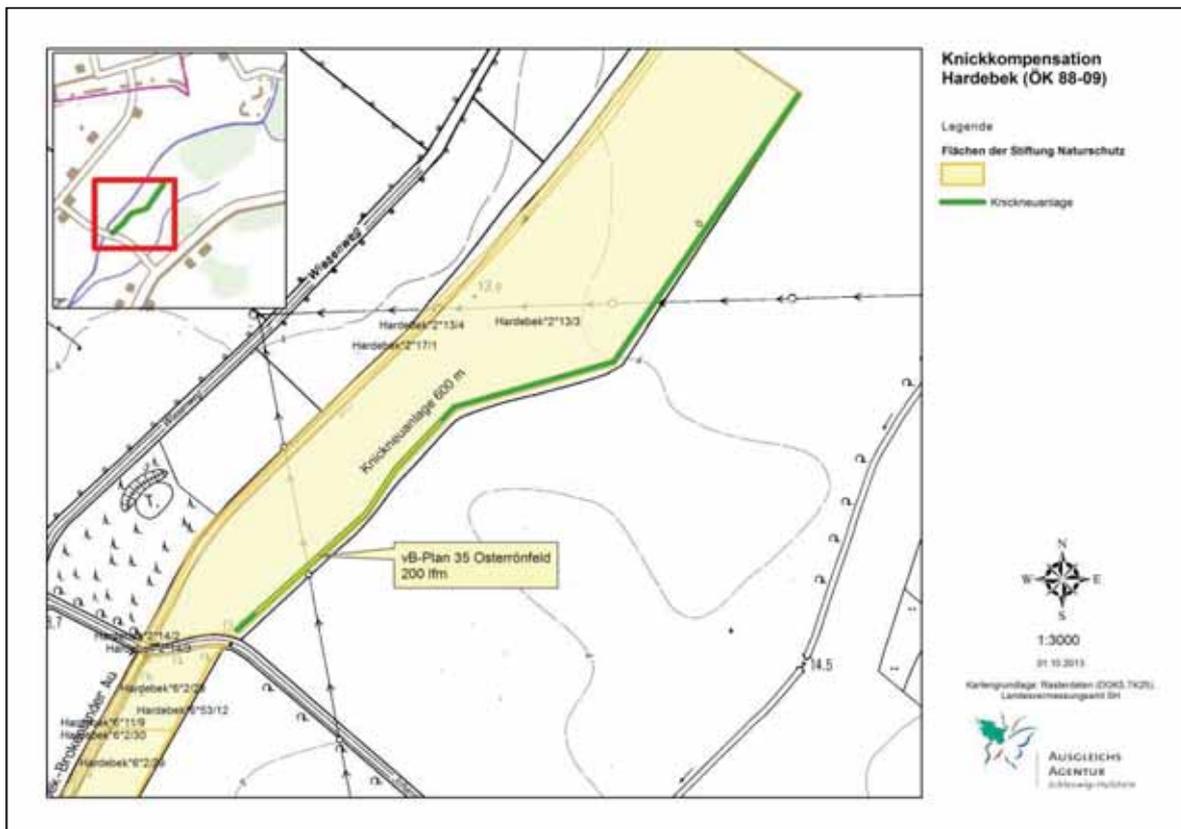


Abb. 3: Knickkompensation Hardebek

6.4 Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht

Im Folgenden werden der ermittelte Ausgleichsbedarf sowie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt und auf die Erfüllung der Eingriffsregelung überprüft.

Tab. 4: Übersicht über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz

Eingriffe	Ausgleichs-verhältnis	Ausgleichs-bedarf	Ausgleich/ Ersatz
Neuversiegelung 10.382 m ²	1 : 0,5	5.191 m ²	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Ermäßigung des Flächenbedarfs durch 75 % der naturnahen Gehölzpflanzung: 480 m ² ⇒ Anrechnung von 9 Bäumen (der insgesamt 21 Baumpflanzungen) über Herstellungskosten: 900 m ² ⇒ <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Abbuchung von 3.811 m ² aus dem Ökoko-konto "Wildes Moor Ost" der Gemeinde Osterrönfeld ⇒ vollständig kompensiert
Beseitigung eines festgesetzten Knicks 100 m	1 : 2	200 m	⇒ <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 200 m Knick bei Hardebek ⇒ vollständig kompensiert
Beseitigung von besonders geschützten und festgesetzten Bäumen 8 Stck.	1 : 1 bzw. 1 : 2	12 Bäume	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Neupflanzung von 12 Bäumen ⇒ vollständig kompensiert
Veränderung des Landschaftsbildes	pauschal	Neugestaltung	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Neupflanzung von Bäumen randlich und im Gebiet, Anlage von naturnahem Gehölzstreifen ⇒ vollständig kompensiert

7. VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN

Aus grünplanerischer Sicht sollten in den Text-Teil B des B-Planes nachfolgende Festsetzungen aufgenommen werden. Sofern hierfür keine Rechtsgrundlagen existieren, sollten sie durch andere Regelungen gesichert werden.

Folgende Vorschläge wurden erarbeitet:

1. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am Westrand des Plangebiets ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Folgende

Gehölzarten und Pflanzqualitäten sind vorzusehen: Hainbuche *Carpinus betulus*, Berg-Ahorn *Acer pseudoplatanus*, Feld-Ahorn *Acer campestre*, Eingrifflicher Weißdorn *Crataegus monogyna* und Gewöhnliche Traubenkirsche *Prunus padus* der Pflanzqualität zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 125-150 cm sowie Gemeine Hasel *Corylus avellana*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus* und Hunds-Rose *Rosa canina* als Sträucher der Pflanzqualität 4-5 triebig.

2. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Kreisstraßen sind westlich vom Kreisel mit niedrigwüchsigen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und östlich vom Kreisel mit niedrigwüchsigen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen oder als Rasen anzulegen.
3. Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie die anzupflanzenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
4. Für die anzupflanzenden Bäume entlang der Kreisstraßen sind standortgerechte heimische Laubbäume zu verwenden. Als Baumart ist die in den vorhandenen Baumreihen bereits vorkommend Baumart (Linde) zu wählen. Pflanzqualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 4 x verpfl., aus extra weitem Stand, Stammumfang 20-25 cm. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
5. Für die auf den Stellplatzflächen anzupflanzenden Bäume sind standortgerechte mindestens mittelkronige Laubbäume zu verwenden. Pflanzqualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18-20 cm.
6. Einzelbäume innerhalb versiegelter Flächen müssen mit einer mindestens 6 m² großen unversiegelten, luft- und wasserdurchlässigen Baumscheibe versehen sein.
7. Vom Ökokonto der Gemeinde Osterrönhof "Wildes Moor-Ost" werden 3.811 m² abgebucht.
8. Aus dem Knickersatzpool der Stiftung Naturschutz werden 200 m Knick bei Hadenbek im Kreis Segeberg (ÖK 88-09) als Ausgleichsleistung übernommen.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Osterrönfeld plant die Verlagerung eines am Verkehrskreisel K 75/ K 76 bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes auf die gegenüberliegende Straßenseite. Sie stellt zu diesem Zweck die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 35 "Gewerbeareal am Kreisel (K 75/ K 76)" auf. Das geplante Vorhaben befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage von Osterrönfeld.

Um die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege in die verbindliche Bauleitplanung einzubringen und die Eingriffe sowie den Ausgleichsbedarf zu ermitteln, wurde begleitend ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF) erstellt.

Im Kapitel 1. "Einleitung" wird der Anlass für die gemeindliche Planung dargestellt. Kapitel 2. "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" gibt einen Überblick über die zu berücksichtigenden Bindungen und Vorgaben im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung.

Das Kapitel 3. "Bestand und Bewertung" betrachtet die abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser), Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere) sowie das Landschaftserleben.

Im Kapitel 4. "Städtebauliche Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen B-Planes" werden die Ziele und Inhalte des B-Planes erläutert. Im Kapitel 5. erfolgt vorbereitend eine allgemeine Beschreibung möglicher Auswirkungen des Vorhabens.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist Kapitel 6 zu entnehmen. Nach einer Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen werden daraufhin die unvermeidbaren Eingriffe und der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Bei den Eingriffen handelt es sich um zusätzliche Versiegelungen von Boden und den Verlust von Knick und Laubbäumen. Zur Kompensation werden innerhalb des Plangeltungsbereichs neue Bäume gepflanzt und eine naturnahe Gehölzpflanzung angerechnet. Außerhalb des Plangeltungsbereichs erfolgen Abbuchungen vom Ökokonto der Gemeinde Osterrönfeld sowie vom Knickersatzpool der Stiftung Naturschutz.

In Kapitel 7. werden Vorschläge für textliche Festsetzungen und sonstige Regelungen gegeben.

9. QUELLEN

LITERATUR, GUTACHTEN

- BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 1998: Landschaftsplan der Gemeinde Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Kiel.
- BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg. Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Husum.
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH 2008: Schaffung eines Hafenstandortes in der Gemeinde Osterrönfeld – Faunistischer Fachbeitrag.
- KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. 2002: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. W. Knief u. a.. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES (LLUR) SH 2013: Bodenbewertung aus dem digitalen Umweltatlas.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2001: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. P. Borkenhagen. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von A. Klinge, FÖAG e.V. - Arbeitskreis Wildtiere. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, bearbeitet durch LANU und Arbeitskreis Wirbeltiere. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2006: Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1, bearbeitet von Dr. U. Mierwald und Dr. K. Romahn. Kiel.
- LANDESVERMESSUNGSAMT SH 1992: Wanderkarte Kreis Rendsburg Eckernförde M. 1:50.000, Blatt Süd.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG UND TOURISMUS DES LANDES SH 2000: Fortschreibung 2000, Regionalplan für den Planungsraum III - Technologie-Region K.E.R.N. - Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) 2000: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, Kiel.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, HINWEISE, MERKBLÄTTER

BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542 ff), Berlin. Dieses Gesetz ist am 01. März 2010 in Kraft getreten.

DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - hier Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - 1990, Normenausschuss für Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301), Kiel.

LANDESWASSERGESETZ (LWG): Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S.91), Kiel.

MERKBLATT BAUMSCHUTZ 2012: Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2013: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 13. Juni 2013 (Amtsblatt SH 2013, Nr. 27, S. 468). Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) DES LANDES SH 2009: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung), Kiel.

ÖKOKONTO-VO 2010: Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichniskatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – Ökokonto-VO) 2008 (GVOBl. Sch.-H. 2008, Nr. 10, S. 276), mit Änderungen gemäß neuem LNatSchG 2010.

10. ANHANG

Dem Erläuterungsbericht sind im Anhang folgende Anlagen beigefügt:

- Karte 1: "Geltende Bebauungspläne" M. 1 : 1.000
- Karte 2: "Biotop- und Nutzungstypen" M. 1 : 1.000
- Karte 3: "Eingriffe + Ausgleich" M. 1 : 1.000